

G e s e t z
betreffend die Regelung der Betreuung von Tageskindern
(Wiener Tagesbetreuungsgesetz - WTBG)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. (1) Tagesbetreuung ist die entgeltliche und regelmäßige Betreuung von Minderjährigen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (Tageskinder) für einen Teil des Tages, soweit

1. sie von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen durchgeführt wird,
2. sie nicht unter das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967, in der jeweils geltenden Fassung, fällt,
3. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schale zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind oder
4. es sich nicht um Angelegenheiten der öffentlichen Pflichtschulen oder Schülerheime handelt, oder die Betreuung im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen erfolgt.

(2) Die Tagesbetreuung kann erfolgen:

1. als individuelle Betreuung im eigenen Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter/-vater) oder
2. in geeigneten Räumlichkeiten in Form einer Kindergruppe.

(3) Natürliche und juristische Personen können Rechtsträger von Kindergruppen sein.

Ziele und Aufgaben

§ 2. Die Tagesbetreuung hat familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen und damit die Erziehungsberechtigten zu unterstützen und zu entlasten. Die Betreuung beinhaltet die altersspezifische Förderung der Tageskinder nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik und nach den Grundsätzen der gewaltlosen Erziehung. Sie hat in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Es ist Gewähr für die bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder unter weitgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse zu bieten.

Bewilligungspflicht und Widerruf

§ 3. (1) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen bedürfen für das Anbieten oder Ausüben der Tagesbetreuung einer Bewilligung des Magistrates. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die in der Verordnung (§ 5) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden, und
2. weder beim Antragsteller/bei der Antragstellerin noch bei mit ihm/ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie bei Gesellschaftern/Gesellschafterinnen oder zur Vertretung nach außen berufenen Organen von juristischen Personen Gründe vorliegen, die das Wohl des Tageskindes gefährden.

(2) Der Magistrat kann die Bewilligung unter Erteilung von Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich ist.

(3) Die Bewilligung ist vom Magistrat zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr vorliegen,
2. die Tagesbetreuung während des letzten Jahres nicht ausgeübt wurde oder
3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird.

Meldepflicht

§ 4. (1) Jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung sowie jede sonstige Veränderung, durch die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zu Grunde gelegten Zustand bewirkt wird, ist dem Magistrat binnen zwei Monaten, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes an gerechnet, zu melden.

(2) Tagesmütter/-väter und Rechtsträger von Kindergruppen haben dem Magistrat den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden.

Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung

§ 5. Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung und Erziehung der Tageskinder bietet.

Die Verordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. für Tagesmütter/-väter: Bestimmungen über die persönliche Eignung und erforderliche Aus- und Fortbildung, die Anforderungen an die Räumlichkeiten sowie die zulässige Höchstzahl der betreuten Tageskinder.

2. für Kindergruppen: Bestimmungen über
 - die persönliche Eignung und die erforderliche Aus- und Fortbildung des Betreuungspersonals,
 - die Anforderungen an die Räumlichkeiten,
 - die zulässige Größe der Gruppen,
 - das Verhältnis von Tageskinder- und Betreuerzahl sowie
 - die pädagogischen Grundsätze.

Antrag

§ 6 (1) Der Antrag einer/eines Tagesmutter/-vaters auf Bewilligung der Betreuung von Tageskindern hat insbesondere Angaben zu enthalten:

1. über die persönliche Eignung und die erforderliche Ausbildung,
2. über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten des eigenen Haushalts sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
3. über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten.

(2) Der Antrag des Rechtsträgers auf Bewilligung des Betriebes einer Kindergruppe hat insbesondere zu enthalten:

1. ein pädagogisches Konzept,
2. Angaben über die persönlichen Voraussetzungen der Personen gemäß § 3 Abs.1 Z 2,
3. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des vorgesehenen Betreuungspersonals und über die Anzahl der Betreuungspersonen,
4. Angaben über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Räumlichkeiten sowie eine Beschreibung der Lage, der Größe und der Ausstattung der Räumlichkeiten,
5. Angaben über die beabsichtigte Anzahl und das Alter der Tageskinder, die Raumnutzung und die zur Verfügung stehenden Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten,
6. Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

Aufsicht

§ 7. (1) Jede Form der Tagesbetreuung unterliegt der Aufsicht des Magistrates. Die Aufsichtstätigkeit erstreckt sich dabei auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

(2) Tagesmütter/-väter und die Rechtsträger von Kindergruppen haben den mit der Aufsicht betrauten Organen des Magistrates den Zutritt zu Räumen, die mittelbar oder unmittelbar der Tagesbetreuung dienen, den Kontakt zu den Tageskindern und die Vornahme von Ermittlungen im erforderlichen Ausmaß zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Strafbestimmungen

§ 8. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. Tagesbetreuung ohne Bewilligung anbietet oder ausübt,
2. die Vermittlung zur unbefugten Tagesbetreuung anbietet oder ausübt,
3. den die Aufsicht gemäß § 7 ausübenden Organen des Magistrates den Zutritt zu den Räumen der Tagesbetreuung verwehrt, die notwendigen Auskünfte verweigert oder Ermittlungen behindert,
4. in einer Kindergruppe nicht entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal verwendet,
5. die zulässige Höchstzahl der Tageskinder überschreitet,
6. Tagesbetreuung in nicht bewilligten Räumlichkeiten anbietet oder ausübt,
7. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen gemäß § 3 Abs. 2 verstößt,
8. der Meldepflicht gemäß § 4 nicht nachkommt,
9. den Antrag nach § 11 Abs. 2 nicht fristgerecht stellt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Abgabenbefreiung

§ 9. Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlichen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Vollziehung

§ 10. Zur Vollziehung dieses Gesetzes ist der Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde berufen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 11. (1) Pflegebewilligungen, die Tagesmüttern/-vätern auf Grund des § 22 Abs. 2 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990, LGBl. für Wien Nr. 36, geändert durch LGBl. für Wien Nr. 5/1994 und LGBl. für Wien Nr. 44/1998, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach § 3.

(2) Die Betreiber/die Betreiberinnen der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Kindergruppen haben binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 zu beantragen.

(3) Der Magistrat kann, wenn ausgebildete Tagesmütter/-väter und ausgebildetes Betreuungspersonal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, auf Antrag bis längstens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater auch ohne Ausbildung und die Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal genehmigen.

§ 12. (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 tritt im § 8 Abs. 1 an die Stelle der Betragsangabe "30 000 5" die Betragsangabe "2 100 Euro".

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Problem

Die Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter und Kindergruppen gelangte in den letzten Jahren zu immer größer werdender Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Erziehungsberechtigten.

Zur Sicherung einer qualitätsvollen Tagesbetreuung ist es jedoch erforderlich, im Rahmen eines eigenen Landesgesetzes die Bewilligungs- und Widerrufsvoraussetzungen der Tagesbetreuung zu regeln sowie Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung aufzustellen.

Darüber hinaus stellte der Bund mit der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. I Nr. 53/1999, welche am 1.7.1999 in Kraft getreten ist, eine Definition der Tagesbetreuung auf (§ 21 a) und legte fest, dass die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf der Tagesbetreuung durch die Landesgesetzgebung festzulegen sind.

Lösung

Erlassung eines Wiener Tagesbetreuungsgesetzes, welches anknüpfend an die Definition der Tagesbetreuung durch die Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 die Bewilligungs- und Widerrufsvoraussetzungen der Tagesbetreuung regelt und Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung aufstellt.

Alternativen

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien

Keine

EU-Konformität

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Keine

Kosten

Mit der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes sind Personalkosten für einen zusätzlichen Mitarbeiter/einer zusätzlichen Mitarbeiterin der Verwendungsgruppe B in der Höhe von 590 000 S verbunden. Rechnet man zu den Personalkosten in der Höhe von 590 000 S einen Zuschlag von 40 % für die Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Büroerfordernisse, Computer usw.) hinzu, so ergeben sich Vollzugskosten in der Höhe von 826 000 S.

Der personelle Mehraufwand ergibt sich u.a. aus der Notwendigkeit, die detaillierten Bestimmungen über die Bewilligungsvoraussetzungen für die Tagesbetreuung (Anforderungen an das Personal und die Räumlichkeiten) zu überprüfen sowie den Meldungen gemäß § 4 nachzugehen.

Darüber hinaus müssen alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehenden Kindergruppen neu bewilligt werden.

ERLÄUTERUNGEN zum Wiener Tagesbetreuungsgesetz

Allgemeiner Teil:

In den letzten Jahren gelangte die außerfamiliäre Tagesbetreuung durch Tagesmütter/-väter und Kindergruppen zu immer größer werdender Bedeutung.

Es ist daher zur Sicherung einer qualitätvollen Tagesbetreuung erforderlich, im Rahmen eines eigenen Landesgesetzes die Bewilligungs- und Widerrufsvoraussetzungen der Tagesbetreuung zu regeln sowie Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung aufzustellen.

Bewilligungspflichtig sollen nur solche Betreuungsangebote sein, die Betreuung Minderjähriger regelmäßig und entgeltlich anbieten, wobei es dabei auf die Erzielung eines Gewinns nicht ankommt. Auch die Betreuung innerhalb des Familienkreises soll von den gegenständlichen Regelungen ausgenommen sein.

Schulbegleitende Betreuungsangebote sind von den gegenständlichen Regelungen nicht umfasst, sondern werden im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, geregelt.

Durch die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzes soll zum Ausdruck kommen, dass die Tagesbetreuung insbesondere die Aufgabe hat, Erziehungsberechtigte zu unterstützen und zu entlasten sowie familienergänzend zur Erziehung und Betreuung der Tageskinder beizutragen.

Die Tagesbetreuung hat dabei stets in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu erfolgen.

Mit der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998, BGBl. 1 Nr. 53/1999, welche am 1.7.1999 in Kraft trat, stellte der Bund im Rahmen seiner Grundsatzgesetzgebungskompetenz eine Definition der Tagesbetreuung auf (§ 21a) und legte fest, dass die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf der Tagesbetreuung durch die Landesgesetzgebung festzulegen sind.

Das Wiener Tagesbetreuungsgesetz ist daher kompetenzrechtlich ein Ausführungsgesetz zum Jugendwohlfahrtsgesetz des Bundes gemäß Art 12 Abs. 1 Z 1 des Bundesverfassungsgesetzes.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Mit der Vollziehung des gegenständlichen Gesetzes sind Personalkosten für einen zusätzlichen Mitarbeiter/eine zusätzliche Mitarbeiterin der Verwendungsgruppe B in der Höhe von 590 000 S verbunden.

Der personelle Mehraufwand ist wie folgt begründet:

1. Bewilligungen für Kindergruppen (3 WTBG):

Bislang waren keine Bewilligungen für Kindergruppen als solche erforderlich, es wurden lediglich Bewilligungen gemäß § 22 Abs. 2 WrJWG 1990 für die einzelnen Betreuungspersonen erteilt. Derzeit bestehen in Wien ca. 100 Kindergruppen, welche binnen sechs Monaten ab In-Kraft-Treten des Gesetzes die Erteilung einer Bewilligung gemäß § 3 beantragen müssen. Es ist daher mit mindestens 100 Verfahren im Jahr 2001 zu rechnen.

Die wesentlichen Leistungsschritte des Bewilligungsverfahrens können wie folgt zeitlich bewertet werden:

Leistungsschritte:	Geschätzte Dauer in Minuten
<i>Antragstellung:</i> Sichtung und gegebenenfalls Nachforderung der Unterlagen, Besprechung des päd. Konzepts mit dem Antragsteller/der Antragstellerin	90
<i>Besichtigung der Räume (ggf. mehrere Besuche)</i> Wegzeit, Gespräch, Begehung	270
<i>Diverse administrative Tätigkeiten:</i> Einlesen/Vorbereitung, Telefonate (z.B. Beratung im Vorfeld, Terminvereinbarungen), Abfragen (z.B. Strafregisterauskünfte), Zwischenbericht, Parteiengehör, u.a.m.	120
<i>Bescheiderstellung:</i> Überprüfung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, Konzepterstellung, Korrekturen der kanzeimäßigen Erledigungen	60

Gesamt	540
---------------	------------

Somit ergibt sich bei 100 Bewilligungsverfahren ein zusätzlicher Zeitaufwand von insgesamt 54.000 Minuten.

2. Bewilligungen für Tagesmütter/-väter (§ 3 WTBG):

Es ist zu erwarten, dass künftig für jede neue Bewilligung auf Grund der detaillierteren Bewilligungsvoraussetzungen (vgl. §§ 4 bis 6 WTBVO) ein höherer Aufwand als bisher im Ausmaß von 30 Minuten pro Bewilligungsverfahren notwendig ist. Geht man von durchschnittlich 80 Bewilligungsverfahren im Jahr aus, so ergibt dies einen zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 2.400 Minuten.

3. Widerruf der Tagesbetreuung (§ 3 Abs. 3 WTBG):

Es sind zusätzliche Bescheide zu erlassen, insbesondere bei den Tagesmüttern/-vätern in den Fällen des Abs. 3 Z 2 und 3. Aus den Erfahrungen der letzten Jahre ist mit durchschnittlich 25 Widerrufsverfahren zu rechnen. Der zeitliche Mehraufwand für ein Widerrufsverfahren wird sich voraussichtlich zwischen 60 und 280 Minuten bewegen, je nachdem, ob ein Hausbesuch erforderlich ist oder nicht. Geht man daher von einer durchschnittlichen Dauer von 170 Minuten aus, so ergibt sich ein zeitlicher Mehraufwand von insgesamt 4.250 Minuten.

4. Zusätzliche Meldepflichten (§ 4 WTBG):

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen ist mit durchschnittlich 20 zusätzlichen Überprüfungen zu rechnen, insbesondere im Zusammenhang mit Meldungen des Verdachts, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Geht man von einer durchschnittlichen Überprüfungsdauer (Aufsuchen der Räume der Tagesbetreuung, Wegzeit, Gespräch usw.) von 270 Minuten aus, so ergibt sich ein zusätzlicher zeitlicher Mehraufwand von insgesamt 5.400 Minuten.

5. Aufsicht 7 WTBG):

Durch die detaillierten Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere die notwendige Überprüfung der erforderlichen Aus- und Fortbildung der Tagesmütter/-väter sowie des Betreuungspersonals in einer Kindergruppe und die Anforderungen an die Räumlichkeiten der Tagesbetreuung, ist ein zeitlicher Mehraufwand von 30 Minuten für jede Aufsichtstätigkeit zu erwarten. Da diese gemäß § 7 Abs. 1 mindestens einmal jährlich

stattzufinden hat, ergibt sich unter Zugrundelegung von derzeit ca. 540 Tagesmüttern/-vätern und 100 Kindergruppen ein zeitlicher Mehraufwand im Ausmaß von 19.200 Minuten.

Zusammenfassung:

Insgesamt ergibt sich somit ein zeitlicher Mehraufwand im Ausmaß von 85.250 Minuten. Geht man daher von einer durchschnittlichen Normalarbeitszeit pro Jahr und Bediensteten im Ausmaß von 100.000 Minuten aus, so ergibt sich die Notwendigkeit zur Anstellung eines zusätzlichen Mitarbeiters der Verwendungsgruppe B.

Rechnet man zu den Personalkosten in der Höhe von 590 000 s einen Zuschlag von 40 % für die Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und den Amtssachaufwand (d.h. Aufwand für Büroerfordernisse, Computer usw.) hinzu, so ergeben sich Vollzugskosten in der Höhe von 826 000 s.

Besonderer Teil:

Zu § 1:

Die im Abs. 1 enthaltene Definition der Tagesbetreuung wurde im Wesentlichen aus § 21 a Abs. 1 der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 entnommen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wurde jedoch statt der Wortfolge "regelmäßige und gewerbsmäßige Betreuung" die Wortfolge "entgeltliche und regelmäßige Betreuung" gewählt, da jede gewerbsmäßige Tätigkeit auch begriffsnotwendig regelmäßig ausgeübt wird. Außerdem sollen die gegenständlichen Regelungen auch jene Tagesbetreuung erfassen, die ohne Absicht auf Gewinnerzielung ausgeübt wird, z.B. durch gemeinnützige Vereine. Der Abs. 1 grenzt die Tagesbetreuung von verwandten Betreuungsformen ab und stellt insbesondere klar, dass die Betreuung in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten im Rahmen des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens geregelt wird.

Ebenfalls nicht erfasst werden soll die Betreuung im Auftrag der Stadt Wien an öffentlichen Pflichtschulen (Lern- und Freizeitklubs).

Betreuungseinrichtungen, welche täglich andere Minderjährige zur Beaufsichtigung übernehmen, wie z.B. in Einkaufszentren oder Theatercafes, sollen von den

gegenständlichen Regelungen ebenfalls ausgenommen sein, da keine regelmäßige Betreuung der Minderjährigen stattfindet und daher die im § 2 angeführten Ziele der Tagesbetreuung nicht verfolgt werden können.

Unter die in der Z 1 erwähnten "anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen" fallen Pflegeeltern, welche eine bescheidmäßige Bewilligung nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 benötigen.

Zu § 2:

Aus den im § 2 angeführten Zielen und Aufgaben der Tagesbetreuung ist ersichtlich, dass die Tagesbetreuung insbesondere der Entlastung der Erziehungsberechtigten dient. Die Betreuung durch eine/n Tagesmutter/-vater sollte stets die Herstellung einer familienähnlichen Beziehung mit der dabei stattfindenden altersentsprechenden Erziehung und Förderung zum Ziel haben. Bei beiden Formen der Tagesbetreuung hat die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Mittelpunkt zu stehen.

Zu § 3:

Tagesmütter/-väter galten bisher als Pflegeeltern und benötigten eine bescheidmäßige Bewilligung nach den Bestimmungen des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990. Nach dem § 21 a der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 sind nunmehr die Voraussetzungen für Bewilligung und Widerruf der Tagesbetreuung durch die Landesgesetzgebung festzulegen.

Auch für das Anbieten von Tagesbetreuung ist eine bescheidmäßige Bewilligung erforderlich. Liegt eine solche nicht vor, so ist gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 eine Geldstrafe bis zu 30.000 S zu verhängen.

Der Versagungsgrund des § 3 Abs. 1 Z 2, wonach bei mit dem Antragsteller in Wohngemeinschaft lebenden Personen keine Gründe vorliegen dürfen, die das Wohl des Tageskindes gefährden, kann in aller Regel nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Tagesbetreuung in den Räumlichkeiten des Antragstellers ausgeübt wird. Als Gründe

kommen insbesondere Mängel bei der Betreuung eigener Kinder und gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Tageskindes gefährdet erscheinen lassen, in Betracht.

Der Abs. 2 räumt der Behörde die Möglichkeit ein, über die in der Verordnung genannten Anforderungen hinaus Auflagen, Bedingungen oder Befristungen für die Tagesbetreuung bescheidmäßig vorzuschreiben; ihr Ermessensspielraum ist jedoch insoweit begrenzt, als diese Auflagen zur Vermeidung einer Gefährdung des Wohls von Tageskindern erforderlich sein müssen.

Der Widerrufsgrund des Abs. 3 Z 2 soll gewährleisten, dass nur jene Personen eine Bewilligung zur Ausübung der Tagesbetreuung besitzen sollen, die diese auch tatsächlich ausüben. Dadurch soll insbesondere die Vermittlung der Tagesbetreuung erleichtert werden. Diese Bestimmung steht im unmittelbaren Zusammenhang mit § 4 Abs. 1, wonach jede vorübergehende oder dauernde Beendigung der Tagesbetreuung dem Magistrat binnen zwei Monaten zu melden ist. Wer die Nichtausübung der Tagesbetreuung nicht fristgerecht meldet, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 8 Abs. 1 Z 8.

Zu § 4:

Die Meldepflicht soll gewährleisten, dass der Magistrat seiner Aufsichtspflicht nach § 7 unverzüglich nachkommen kann. Zu melden wären insbesondere ein Wechsel und Veränderungen der Räumlichkeiten, in denen die Tagesbetreuung ausgeübt wird, Änderungen im Familienstand (auch Lebensgemeinschaften) der Tagesmutter/des Tagesvaters sowie wesentliche Änderungen des pädagogischen Konzepts.

Nicht zu melden ist hingegen die Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit einer Betreuungsperson einer Kindergruppe.

Die im Abs. 2 aufgenommene Verpflichtung, den Verdacht, dass Tageskinder misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind, unverzüglich zu melden, ist als Ergänzung zu der im § 37 Abs. 2 der Jugendwohlfahrtsgesetz-Novelle 1998 aufgenommenen Meldepflicht für Angehörige eines medizinischen Gesundheitsberufes sowie für in der Jugendwohlfahrt tätige oder beauftragte Personen anzusehen. Es kommt hiermit auch zum Ausdruck, dass der/dem Tagesmutter/-vater und den Kindergruppen mit der Übernahme ihrer/seiner Aufgabe(n) auch eine gewisse Schutzfunktion zukommt

Zu § 5:

Bisher waren die Voraussetzungen für die Betreuung von Tageskindern systematisch im 2. Hauptstück, 2. Abschnitt betreffend die Pflegekinder im Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 geregelt. Der § 5 schafft nunmehr eine Grundlage für die Landesregierung zur Erlassung einer Verordnung, mit der genaue Regelungen für die Durchführung der Tagesbetreuung aufgestellt werden.

Zu § 6:

Um ein effizientes Bewilligungsverfahren zu ermöglichen, werden die mit der Antragstellung vorzulegenden Belege ausdrücklich aufgezählt. Dadurch wird insbesondere die Möglichkeit zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG geschaffen:

Zu § 7:

Der § 7 sieht eigene Aufsichtsorgane für den Bereich der Tagesbetreuung vor. Als Personal werden im Bereich der Kindergruppen vor allem ausgebildete Kindergärtnerinnen heranzuziehen sein, für Tagesmütter/-väter kommen insbesondere Sozialarbeiterinnen in Betracht.

Zu § 11:

Die für die Betreuung von Tageskindern erteilten Pflegebewilligungen nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 sollen als Bewilligungen nach dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz weitergelten. Die Absolvierung einer Ausbildung ist nicht erforderlich, die betroffenen Tageseltern müssen jedoch die Absolvierung einer regelmäßigen, einschlägigen Fortbildung nach der Wiener Tagesbetreuungsverordnung nachweisen.

Betreiber/Betreiberinnen von Kindergruppen, welche bisher eine Bewilligung gemäß § 22 Abs. 2 Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 erhielten, müssen spätestens binnen sechs

Monaten ab In-Kraft-Treten des Tagesbetreuungsgesetzes die Erteilung einer Bewilligung beantragen.

Um bestehenden, Kindergruppen und Tageseltern den Übergang zu erleichtern, kann der Magistrat auf Antrag bis maximal drei Jahre nach In-Kraft-Treten des Gesetzes die Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bzw. die Tätigkeit als Tagesmutter/-vater genehmigen, wenn ausgebildetes Betreuungspersonal bzw. ausgebildete Tagesmütter/-väter nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

Zu § 12:

Im Abs. 2 waren für je 100 S 7 Euro festzusetzen, da es sich beim § 8 um eine Strafbestimmung handelt.